

An alle
VHS-Leiterinnen/VHS-Leiter
Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter
ESF-Sachbearbeiterinnen/ESF-Sachbearbeiter

ILTL! – Bitte sofort vorlegen!

INFO-Brief 03/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) hat uns mitgeteilt, dass alle Weiterbildungseinrichtungen, deren Interessenbekundungen förderfähig waren, am 30.05.2014 informiert worden sind und zur Abgabe der Anträge aufgefordert wurden.

Wir freuen uns, dass ALLE Interessenbekundungen in dieser Förderrunde gefördert werden (Volumen rd. 2,45 Mio. €).

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese Information aus dem MAIS erhalten haben und das der **Antrag bis zum 30.06.2014 bei der Bezirksregierung** eingeht.

ACHTUNG: Begründung für Maßnahmen, die zwischen dem 01.10. und 31.12.2015 enden!

Für Maßnahmen, **die nach dem 30.09.2015 enden**, benötigt die Bezirksregierung noch eine Begründung (siehe Merkblatt auf der ESF-Seite www.esf.nrw.de).

Die Prüfbehörde hat darum gebeten, dass alle Maßnahmen gegenüber der EU zum 31.12.2015 abgerechnet werden. Daher wurde die Richtlinie kurzfristig dahingehend geändert, dass Maßnahmen nach dem 01.10.2015 nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Sofern Ihre Maßnahmen in der Zeit 01.10.2015 – 31.12.2015 enden werden, müssen Sie für diese Maßnahmen eine entsprechende Begründung einreichen oder alternativ diese Maßnahmen in die nächste Förderrunde (Frühjahr 2015) verschieben.

ABBA-Meldungen

Es gibt verschiedene Auffassungen der fünf Bezirksregierungen zu den Meldepflichten (insbesondere der Meldung zu Beginn der Maßnahme). Bitte prüfen Sie diesbezügliche Ihre Bescheide!!

Neu eingeführt wurde der „Begleitbogen zum Maßnahmebeginn“, der vier Wochen nach Maßnahmebeginn vorzulegen ist. Daher gilt für die **Neubewilligungen** Ihrer Kurmaßnahmen **ab 01.08.2014** zukünftig folgendes:

Weiterbildung geht zur Schule

Beginn der Maßnahme:

Der "Begleitbogen zum Maßnahmebeginn" ist mit den Daten zum Stichtag **vier Wochen nach Maßnahmebeginn bis spätestens fünf Wochen nach Maßnahmebeginn** vorzulegen.

Zeitraum der Maßnahmeumsetzung:

Der „Begleitbogen zum Stichtag 31.12. (mit Zwischennachweis)“ und zusätzlich der Mantelbogen „Zwischennachweis/Verwendungsnachweis“ ist bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

Verwendungsnachweis:

Der „Begleitbogen Verwendungsnachweis“ und zusätzlich der Mantelbogen „Verwendungsnachweis“ ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums vorzulegen. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen, die im Monat Dezember enden, als letzter Vorlagetag der 28. Februar des Folgejahres.

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Beginn der Maßnahme:

Der "Begleitbogen zum Maßnahmebeginn" ist mit den Daten zum Stichtag vier Wochen nach Maßnahmebeginn bis spätestens fünf Wochen nach Maßnahmebeginn vorzulegen.

Zeitraum der Maßnahmeumsetzung:

Der „Begleitbogen zum Stichtag 31.12. (mit Zwischennachweis)“ und zusätzlich der Mantelbogen „Zwischennachweis/Verwendungsnachweis“ ist bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

Verwendungsnachweis:

Der „Begleitbogen Verwendungsnachweis“ und zusätzlich der Mantelbogen „Verwendungsnachweis“ ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums vorzulegen. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen, die im Monat Dezember enden, als letzter Vorlagetag der 28. Februar des Folgejahres.

Grundbildung mit Erwerbserfahrung

Beginn der Maßnahme:

Der "Begleitbogen zum Maßnahmebeginn" ist mit den Daten zum Stichtag vier Wochen nach Maßnahmebeginn bis spätestens fünf Wochen nach Maßnahmebeginn vorzulegen.

Zeitraum der Maßnahmeumsetzung:

Der „Begleitbogen zum Stichtag 31.12. (mit Zwischennachweis)“ und zusätzlich der Mantelbogen „Zwischennachweis/Verwendungsnachweis“ ist bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

Verwendungsnachweis:

Der „Begleitbogen Verwendungsnachweis“ und zusätzlich der Mantelbogen „Verwendungsnachweis“ ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums vorzulegen. Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen, die im Monat Dezember enden, als letzter Vorlagetag der 28. Februar des Folgejahres.

Ende der Maßnahme:

Der „Begleitbogen zum Abschluss der Maßnahme + Erfolgsprognose für 4 Wochen nach Maßnahmeende“ ist bis spätestens eine Woche nach Maßnahmeende vorzulegen. Mit diesem Begleitbogen werden keine Finanzdaten abgefragt.

(gilt nur bei Maßnahmen, bei denen die Qualifizierungsstunden mehr als 60 betragen)

Im Herbst bieten wir weitere Seminare zu ABBA und Umsetzung der Bescheide an. Die Termine werden wir Ihnen zeitnah mitteilen.

Mit den besten Grüßen aus der ESF-Projektagentur

Andrea Isenburg
(Projektkoordination)

Eva Bach
(Sachbearbeitung)